

Vertrag über eine Praxisphase

zwischen

(Firma, Behörde, Einrichtung)

(Anschrift, Telefon)

nachfolgend als Praxisstelle bezeichnet, und

geboren am: _____ in _____

wohnhaft in: _____

Studierende(r) an der Hochschule Emden/Leer Standort Emden im Studiengang

des

Fachbereichs _____

Im Folgenden als Studierender bezeichnet, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieses Vertrages ist die Prüfungsordnung des v. g. Fachbereichs der Hochschule Emden/Leer.

§2 Dauer des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Studentin/der Student leistet in der Zeit vom _____ bis _____ in der Praxisstelle eine Praxisphase ab.
- (2) Die betriebliche Tätigkeit muss mindestens 10 Wochen betragen.
- (3) Der Urlaub richtet sich nach den betrieblichen Gegebenheiten. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 3 Pflichten der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich, die Studentin/den Studenten in der Zeit der Praxisphase zu betreuen und ihm nach Möglichkeit die Gelegenheit zu geben, etwaige Fehlzeiten nachzuholen.
- (2) Sie händigt der Studentin/dem Studenten einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis oder ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und Art der Tätigkeit sowie die Fehlzeiten hervorgehen.
- (3) Die Praxisstelle benennt _____ als Beauftragte oder Beauftragten für die Betreuung der Studentin/des Studenten und bittet sie oder ihn, der Hochschule als Gesprächspartner bzw. Gesprächspartnerin für alle Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren, zur Verfügung zu stehen.
- (4) Sie ermöglicht der Hochschule, die Studentin/den Studenten in Absprache mit v. g. Beauftragter/ Beauftragten am Praxisplatz durch eine Professorin bzw. einen Professor zu betreuen.
- (5) Die Praxisstelle bezieht die Studentin/den Studenten zur Abdeckung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein; ist dieses nicht möglich, weist sie die Studentin/den Studenten ausdrücklich darauf hin und empfiehlt den Abschluss einer eigenen Versicherung.

§4 Pflichten der Studentin/des Studenten

- (1) Die Studentin/der Student verpflichtet sich, sich dem Zweck der Praxisphase entsprechend zu verhalten, den Anordnungen der von der Praxisstelle beauftragten Personen nachzukommen, die geltenden Ordnungen, insbesondere

die Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und die regelmäßige Arbeitszeit, die sich nach der betrieblichen Arbeitszeit richtet, einzuhalten.

- (2) Die Studentin/der Student wird bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.
- (3) Die Studentin/der Student legt den Praxisphasenbericht zunächst der Praxisstelle zur Genehmigung vor.

§5

Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

- (1) Eine Vergütung zwischen der Praxisstelle und der Studentin/dem Studenten wird ohne Beteiligung der Hochschule Emden/Leer frei vereinbart.
Die Praxisstelle zahlt monatlich dem Studierenden eine Bruttovergütung von

€ _____

§6

Versicherungsschutz

- (1) Die Studentin/der Student ist während der Ableistung des praktischen Studiensemesters bei einer externen Praxisstelle gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII über den (die) zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) der Ausbildungsstelle versichert.
- (2) Für immatrikulierte Studierende, die ein in einer Studienordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, liegt unabhängig von der Zahlung einer Vergütung kein Beschäftigungsverhältnis vor, welches die Versicherungspflicht begründet. Auf Grund des sogenannten Studentenprivilegs besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB, § 5 Abs. 3 SGB VI, § 169 b Nr. 2 AFG – Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger am 15./16. 04.1997)
- (3) Während der Ableistung einer Praxisphase im Ausland ist für die Studentin/den Studenten kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben.

§7

Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist, bei Aufgabe oder Änderung des Praxiszieles mit einer Frist von vier Wochen aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Schriftform.

§8
Vertragsausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner und das Prüfungsamt erhalten eine Ausfertigung.
- (2) Der Vertrag tritt in Kraft, sobald er von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wurde und die Hochschule Emden/Leer ihm zugestimmt hat.

§9
Bachelorarbeit

Wird im Rahmen der Praxisphase die Bachelorarbeit angefertigt, so muss die Praxisstelle der Studentin/dem Studenten die Möglichkeit geben, diese Arbeit in einer vorgegebenen Zeit durchzuführen. Das Thema dieser Bachelorarbeit ist mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor schriftlich abzustimmen, siehe Anlage_____.

§10
Weitere Vereinbarungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Darüber hinaus enthält dieser Vertrag _____ weitere Anlagen.

Für die Praxisstelle :

Die Studentin/der Student:

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Die Hochschule stimmt hiermit dem vorstehenden Praxisphasenvertrag zu. Die Studentin/der Student wird während der Praxisphase durch

_____ betreut.

Emden, den _____

(Unterschrift der betreuenden Professorin, des
betreuenden Professors)